



1. Seite/ZO

Zuchtordnung Österreichischer Dalmatiner-Club

§ 1 Allgemeine Zuchtbestimmungen

1. Sinn und Zweck der Zuchtordnung des Österreichischen Dalmatiner Clubs (ÖDaC) ist es, die Rasse Dalmatiner hinsichtlich ihres standardgemäßen Aussehens, ihres rassetypischen Wesens und ihrer Gesundheit nach dem bei der FCI niedergelegten, jeweils gültigen Standard, zu festigen und zu fördern.
2. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom ÖDaC erfasst, bewertet und züchterisch bearbeitet.
3. Die Zuchteignungsprüfungs-Ordnung (ZEP) ist ein ergänzender Bestandteil dieser Zuchtordnung.
4. Insoweit diese Zuchtordnung für die Zucht von Dalmatinern keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Zuchtordnung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) als verbindlich.

§ 2 Zuchtbuch

1. Alle in Österreich gezüchteten oder nach Österreich eingeführten Dalmatiner müssen vor Zuchterlaubnis in das Zuchtbuch des ÖKV eingetragen sein. Die Zuchtbuchnummern werden vom ÖDaC vergeben.
2. Dalmatiner, die nach Österreich eingeführt werden, müssen zur Eintragung ein Export-Pedigree oder eine Auslandsbestätigung nachweisen, aus der zweifelsfrei die Abstammung des einzutragenden Hundes zu entnehmen ist.
3. Das Eintragungsansuchen in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) ist an den Zuchtleiter des ÖDaC zu richten, dem auch die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.
4. Der Zuchtleiter oder ein Beauftragter sind berechtigt vor der Eintragung in das ÖHZB die Identität des einzutragenden Hundes anhand der Kennzeichnung (ISO-Chip) zu überprüfen. Im Falle einer Registereintragung hat diese Kontrolle durch einen Dalmatiner-Formwertrichter zu erfolgen. Im Zuchtbuch werden alle geborenen Welpen registriert.

§ 3 Eingetragen werden

1. A-Blatt
 - a) Welpen eines Wurfes aus Elterntieren, die hinsichtlich ihrer Abstammung alle Bestimmungen der Zuchtordnung und der Zuchteignungsprüfungs-Ordnung des ÖDaC erfüllen.
 - b) Entsprechend gekennzeichnete Welpen eines Wurfes, die ordnungsgemäß durch den Zuchtleiter des Clubs oder dessen Beauftragten nach Vollendung der 7. Lebenswoche ohne Beanstandungen abgenommen wurden.
 - c) Fehler werden in der Ahnentafel angeführt.



2. Seite/ZO

2.B-Blatt (Beobachtungsblatt)

- a) Welpen, die zwar hinsichtlich der Abstammung, nicht jedoch hinsichtlich des Zuchtvorganges allen Bestimmungen des ÖDaC entsprechen. Verstöße und fehlende Unterlagen werden in den Zuchtunterlagen vermerkt und dem Züchter schriftlich mitgeteilt.
- b) Würfe, bei denen der Züchter bei der Deck- oder Wurfmeldung falsche Angaben gemacht hat.
- c) Welpen, deren Eltern/ein Elternteil den geforderten Zucht- und ZEP-Auflagen des ÖDaC nicht entsprechen.
- d) Eine Umschreibung vom B- ins A-Blatt ist bei Vorlage der geforderten Unterlagen möglich.
- e) Verstöße gegen die Punkte b und c werden mit Zuchtsperre auf Zeit oder Dauer geahndet.

3.Registrierungsnachweis – Registerblatt

- a) Hunde bzw. Welpen, deren äußeres Erscheinungsbild sowie rassetypisches Wesen mit dem jeweils gültigen Standard übereinstimmen, die jedoch keinen oder einen nur unvollständigen von der FCI anerkannten Abstammungsnachweis erbringen können.
- b) Feststellung durch einen anerkannten Dalmatinerrichter. Welpen aus Registerhunden werden ebenfalls in den Registeranhang eingetragen.
- c) Welpen aus Registerhunden mit nachweislich drei vollständigen FCI-Ahnenreihen werden automatisch in das A-Blatt eingetragen, wenn ZEP und ZO eingehalten wurde. Auf den Ahnentafeln werden sämtliche zuchtrelevante Daten eingetragen.

§ 4 Zuchtverbot erhalten

Welpen aus Elterntieren, bei denen zumindest eines der Elterntiere mit Zuchtverbot belegt war oder aus sonstigen Gründen nicht den Zuchtbestimmungen des ÖKV/ÖDaC entspricht. Weiters können Dalmatiner, die durch den ÖDaC bereits zur Zucht zugelassen waren ein Zuchtverbot erhalten, wenn sich in weiterer Folge ein gesundheitliches Problem bei dem betreffenden Zuchthund oder in der Nachzucht zeigt. Außerdem kann ein ganzer Wurf Zuchtverbot erhalten, wenn im Zusammenhang mit Taubheit/Pigmentverlust 50% der Welpen (oder mehr) Fehler aufweisen.

§ 5 Namen und Zuchtbuchnummer

1. Der Zwingername ist der Name der Zuchtstätte und bindend vorgeschrieben.
 2. Jeder angehende Züchter hat rechtzeitig beim ÖKV den Schutz eines Zwingernamens zu beantragen. Im Antrag auf Zwingernamenschutz sind mindestens drei Vorschläge einzureichen, wovon der Gewünschte zuerst zu reihen ist.
 4. Namensgebung der Welpen
 5. Die Namensgebung hat durch den Züchter so zu erfolgen, dass die Welpen eines Wurfes mit den gleichen Anfangsbuchstaben benannt werden.
 6. Zwingername und Name des Welpen dürfen maximal 35 Buchstaben inkl. Freizeichen lang sein.
 7. Jeder Züchter kann bei seinem 1. Wurf mit einem beliebigen Buchstaben des Alphabetes beginnen (vorzugsweise mit „A“).
 8. Die Folgewürfe müssen ohne Auslassung einzelner Buchstaben alphabetisch weitergeführt werden.
 9. Vergabe der Zuchtbuchnummer
- Bei der Vergabe der Zuchtbuchnummern werden die Rüden vor den Hündinnen in alphabetischer Reihenfolge angeführt.



3. Seite/ZO

§ 6 Die Zuchtleitung

1. Die Zuchtleitung steht allen Mitgliedern des ÖDaC zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung.
2. Sie kontrolliert das Zuchtgeschehen und überwacht die Einhaltung der Zucht- und ZEP-Ordnung. Sie ist verpflichtet, das Zuchtgeschehen des Clubs schriftlich festzuhalten, der Geschäftsstelle einen Zwischenbericht und der Jahreshauptversammlung einen jährlichen Bericht vorzulegen.
3. Die Zuchtleitung organisiert bei Bedarf einen Züchterttag.
4. Die Zuchtleitung bearbeitet sämtliche, die Zucht betreffenden Vorgänge sowie Umschreibungen.
5. Die Zuchtleitung und die von ihr delegierten Personen sind berechtigt, zu jeder angemessenen Zeit die Unterbringung von Zuchthunden und Würfen unangemeldet zu kontrollieren.
6. Der Züchter hat der Zuchtleitung wahrheitsgetreu alle Auskünfte in Bezug auf die Zucht zu erteilen und jederzeit den Zutritt zu den Würfen und Zuchthunden zu gestatten.

§ 7 Zuchtkommission

Im Falle des Verdachtes von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Zucht- und ZEP-Ordnung kann eine Zuchtkommission gebildet werden. Ihre Zusammensetzung obliegt dem Vorstand.

§ 8 Züchter

1. Als Züchter sind sowohl Hündinnen- wie auch Rüdenhalter anzusehen, da beide gleichermaßen zur Zucht beitragen. Beide haben sich an die ÖDaC-Zucht- und ZEP-Ordnung zu halten und Verstöße dagegen werden geahndet.
2. Als Züchter gilt auch der Mieter einer Hündin ab dem Zeitpunkt des Belegens. Es ist ein Zuchtmietvertrag abzuschließen und der Zuchtleitung vor der Verpaarung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Der Besuch eines Züchtertages, alternativ der Besuch von durch den ÖDaC anerkannten, die Zucht betreffenden kynologischen Symposien bzw. online Seminaren (Bestätigung erforderlich) ist für jeden Erstzüchter zur Erlangung der Erlaubnis zur Zucht verpflichtend.
4. Zum Erhalt der Erlaubnis zur Zucht ist der Besuch eines ÖDaC Züchtertages, alternativ der Besuch von durch den ÖDaC anerkannten, die Zucht betreffenden kynologischen Symposien bzw. online Seminaren (Bestätigung erforderlich) alle drei Jahre verpflichtend. Wird dem nicht nachgekommen, wird ein vorläufiges Zuchtverbot verhängt.
5. Jeder Züchter hat sich in ausreichendem Maß über alle zuchtrelevanten Sachverhalte zu informieren.
6. Die Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich Angelegenheit zwischen den Hundehaltern.
7. Der Züchter ist verpflichtet, die in der Gebührenordnung des ÖDaC festgelegten Zuchtabgaben zu entrichten.
8. Jeder Züchter ist verpflichtet zu Dokumentationszwecken sämtliche zuchtrelevanten Unterlagen 10 Jahre aufzubewahren. Die Zuchtleitung ist berechtigt, diese Dokumente jederzeit einzusehen.
9. Der Züchter verpflichtet sich, die Zuchttiere und Welpen unter besten Bedingungen zu halten und die ÖDaC Mindesthaltungsbedingungen für Zuchttiere und Welpen zu erfüllen.



4. Seite/ZO

§ 9 Zuchtzulassung

Alle Dalmatiner, die in Österreich gezüchtet werden, müssen folgende Grundvoraussetzungen erbringen:

Kennzeichnung

Alle Dalmatiner müssen vor der Eintragung in das ÖHZB mit lesbarem ISO-Chip gekennzeichnet werden. Der ISO-Chip wird vom Tierarzt in die linke Halsseite implantiert. Abweichungen von dieser Kennzeichnung sind im Abstammungsnachweis durch Tierarzt oder Zuchtleitung festzuhalten.

§ 10 Zuchtalter

1. Das zuchtfähige Alter ist für Hündinnen 24 Monate beim ersten Deckakt.
2. Für Rüden beträgt das zuchtfähige Alter 18 Monate beim ersten Sprung.
3. Hündinnen dürfen nach dem vollendeten 8. Lebensjahr nicht mehr belegt werden.

§ 11 Bewertung

1. Der Dalmatiner muss nach dem vollendeten 15. Lebensmonat zwei österreichische Ausstellungen, mindestens mit dem Formwert „sehr gut“ nachweisen, wobei mindestens eine Ausstellung in der Zwischenklasse oder Offenen Klasse sein muss.
2. Die Bewertung muss von zwei verschiedenen Richtern ausgesprochen werden, die auf der Richterliste der, der FCI angeschlossenen Dachorganisation ihres Heimatlandes stehen.
3. Für Plattenhunde gilt folgende Regelung: eine Ausstellung auf der Clubsiegerschau des ÖDaC in der Non-Standard Klasse ab dem 15. Lebensmonat mit mindestens dem Formwert „sehr gut“.

§ 12 Audiometrie

1. Es müssen alle in der Zucht eingesetzten Rüden und Hündinnen einer audiometrischen Gehörüberprüfung mittels AEP unterzogen worden sein. Eine sichere audiometrische Gehörüberprüfung kann bei entsprechend gekennzeichneten Welpen ab der vollendeten 6. Lebenswoche durchgeführt werden und ist für die Zucht verbindlich.
2. Es dürfen nur Tiere mit uneingeschränktem, beidseitigem Hörvermögen, nach Möglichkeit lt. WAFDAL-Empfehlung (80dB/nHL, 110dB/SPL) zur Zucht verwendet werden. Dies ist durch einen Befund, für jedes Ohr getrennt zu bewerten, zu dokumentieren und dem Zuchtleiter vorzulegen. Die Untersuchungen dürfen nur speziell dafür ausgebildete Tierärzte und die audiometrische Ambulanz einer veterinärmedizinischen Universität vornehmen.
3. Anschriften von Tierärzten sind auf der Homepage des ÖDaC zu finden.
4. Die audiometrische Untersuchung von Importhunden zu den oben genannten Bedingungen wird anerkannt. In allen Zweifelsfällen kann von der Zuchtleitung eine Überprüfung angeordnet werden. Die Kosten trägt bei Bestätigung der Zweifel der Züchter, ansonsten der ÖDaC.
5. Der Einsatz von audiometrisch nicht untersuchten Hunden in der Zucht ist verboten.



5. Seite/ZO

§ 13 HD-, ED-, OD-Röntgen

1. Ab dem 12. Lebensmonat können eine Hüft-Röntgen-Untersuchung in Kombination mit einer Röntgenuntersuchung der Ellbogen- und der Schultergelenke durchgeführt und die Aufnahmen bei einer vom ÖDaC anerkannten Befundungsstelle ausgewertet werden.
2. Eine Liste der Befundungsstellen ist auf der Homepage des ÖDaC zu finden.
3. Für ausländische Zuchttiere ist mindestens der HD-Befund ebenfalls von einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik im Heimatland der Tiere dem Zuchtleiter vorzulegen. Ausnahmen bezüglich der Untersuchungs-/Befundungsstelle sind nur nach Rücksprache mit der Zuchtleitung möglich.
4. Gezüchtet werden darf mit Hunden, die HD/A oder HD/B bzw. ED 0 (frei) oder ED I in ihrem Befund nachweisen können.
5. Bei HD/B bzw. ED I ist ein Zuchtpartner mit HD/A bzw. ED 0 (frei) auszuwählen.
6. Bei HD/C kann über schriftlichen Antrag mit Begründung eine Ausnahmegenehmigung durch den ÖDaC erteilt werden, der Zuchtpartner muss in diesem mit Fall HD/A befundet sein.
7. Hunde mit positiven OD-Befund eines oder beider Schultergelenke, sowie Hunde mit ED II oder ED III können nicht zur Zucht zugelassen werden.
8. Bei einer Befundung mit „OD-Verdacht“ besteht die Möglichkeit einer Zuchtverwendung mit vom ÖDaC vorgegebenen Auflagen für die Verpaarung und die Nachzucht.

§ 14 DCM/ARDS

Die Zuchtleitung des ÖDaC hat die Möglichkeit, abhängig von der Abstammung eines Zuchthundes verpflichtend eine DCM-Untersuchung (Dilatative Kardiomyopathie) bei einem vom ÖDaC namhaft gemachten Veterinärkardiologen vor jedem Zuchteinsatz des betreffenden Zuchthundes vorzuschreiben. Abhängig von der Abstammung eines Zuchthundes kann auch verpflichtend ein einmaliger Gentest für ARDS (Akutes Atemnotsyndrom) vorgeschrieben werden.

§ 15 LUA

1. Der Österreichische Dalmatinerclub unterstützt das LUA-Zuchtprojekt unter Berücksichtigung populationsgenetischer Aspekte und der gesunden Erhaltung der Rasse.
2. Beim Zuchteinsatz eines LUA-Dalmatiners muss der gesamte Wurf in einem entsprechenden Labor genetisch untersucht werden. Ausgenommen sind lediglich Welpen aus einer Verpaarung HUA hu/hu mal LUA N/N, da alle Welpen LUA N/hu sind. Das Ergebnis des Gentests wird in der Ahnentafel der Welpen eingetragen.
3. Die Probenentnahme (EDTA-Blut oder Mundschleimhautabstrich) muss von einer dafür autorisierten Person (Tierarzt) vorgenommen und die Identität des Hundes bestätigt werden. Bei Welpen muss zu diesem Zeitpunkt der Chip bereits implantiert sein, so dass eine einwandfreie Identifizierung möglich ist. Bei erwachsenen Tieren ist vorzugsweise 2ml EDTA-Blut einzusenden, bei Welpen ist auch der Mundschleimhautabstrich ausreichend.
4. Um die notwendige genetische Diversität im Zuge dieses Zuchtprojektes zu erreichen sind LUA x LUA-Verpaarungen nicht zugelassen. LUA-Dalmatiner dürfen ausschließlich mit HUA-Dalmatinern verpaart werden. Zulässig sind somit folgende Verpaarungen: LUA N/N mal HUA hu/hu und LUA N/hu x HUA hu/hu.
5. Zur Erweiterung des Genpools im LUA-Projekt sollen innerhalb Österreichs möglichst unterschiedliche Zuchttiere zum Einsatz kommen. Deshalb muss jeder geplante Wurf bereits im Vorfeld mit der Zuchtleitung abgestimmt werden. Geplante Verpaarungen sind spätestens 2 Monate vor der erwarteten Läufigkeit zu melden und bedürfen der Zustimmung durch den ÖDaC. Wurfwiederholungen sind generell nicht erlaubt.



6. Seite/ZO

§ 16 Zucht-Eignungs-Prüfung (ZEP)

1. Alle Dalmatiner, die in das ÖHZB eingetragen sind oder länger als 6 Monate in Österreich stehen, Rüde wie Hündin, die zu Zuchtzwecken verwendet werden, müssen sich einer Zuchteignungsprüfung (ZEP) unterziehen.
2. Die genauen Kriterien für die Prüfung sind in der ZEP-Ordnung festgelegt.
3. Die Prüfung kann ab dem vollendeten 15. Lebensmonat abgelegt werden.
4. Die Zulassung zur Zucht wird „mit Vorbehalt“ erteilt und kann von der Zuchtleitung des ÖDaC beim Auftreten von gesundheitlichen Problemen eines Zuchthundes bzw. bei Auftreten von aller Wahrscheinlichkeit nach genetisch bedingten Problemen in der Nachzucht widerrufen werden.
5. Zuchthündinnen müssen nach dem 3. Wurf, vor erneuter Belegung unter Vorlage der drei Wurfprotokolle sowie einer tierärztlichen Bestätigung, bezüglich der gesundheitlichen Verfassung und Kondition der Zuchthündin, der ZEP-Kommission vorgestellt werden.
6. Nach Vorliegen aller geforderten Voraussetzungen für die Zucht wird dem Züchter durch den ÖDaC eine entsprechende Bestätigung ausgefolgt.

§ 17 Wahl der Zuchtpartner

1. Zur Erleichterung der Koordination haben alle Züchter bis Ende Jänner jeden Jahres ihre Zuchtabsichten für das laufende Jahr kund zu tun.
2. Mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Belegung sollte sich der Züchter schriftlich mit der Zuchtleitung in Verbindung setzen.
3. Es dürfen nur Zuchtpartner verwendet werden, die die Zucht- und ZEP-Auflagen des ÖDaC erfüllt haben.
4. Die Halter (Eigentümer, Mieter) der Zuchtpartner sind verpflichtet, sich rechtzeitig miteinander in Verbindung zu setzen und sich zu überzeugen, dass Rüde und Hündin alle Zucht Voraussetzungen erfüllen. Im Zweifelsfall ist der Zuchtleiter zu befragen.
5. Der Hündinnenhalter hat sämtliche Formulare wie Deck- und Wurfbescheinigungen etc. rechtzeitig von der Zuchtleitung des ÖDaC anzufordern.
6. Der Hündinnenhalter hat die Belegung seiner Hündin innerhalb von 8 Tagen der Zuchtleitung zu melden und die unterzeichnete Deckbescheinigung vorzulegen.
7. Es wird empfohlen, einen Vertrag über den Deckakt mit Angabe der Daten der Zuchtpartner sowie der Höhe der Decktaxe anzufertigen.
8. Zur Erhaltung der genetischen Diversität der Rasse sind Wurfwiederholungen nicht gestattet. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Zuchtleitung eine Sondergenehmigung für eine Wurfwiederholung erteilen.
9. Für den Erhalt einer solchen Sondergenehmigung hat der Züchter spätestens 2 Monate vor dem geplanten Wurf einen entsprechenden Antrag schriftlich an die Zuchtleitung des ÖDaC zu stellen und seine Überlegungen für eine Wurfwiederholung ausführlich zu begründen. Lediglich eine gute Gehörstatistik ist für diese Begründung nicht ausreichend.

§18 Zuchthunde

Zuchthunde sind Rüden und Hündinnen, die den Zucht- und ZEP-Bestimmungen des ÖDaC entsprechen. Werden im Ausland stehende Rüden zur Zucht verwendet, so gelten die im Heimatland des Rüden Geforderten Voraussetzungen zur Zucht. Sie müssen jedoch durch einen eindeutigen Audiometrie-Befund (BAER-Test) uneingeschränkt beidseitiges Hörvermögen, mit mindestens 80dB/nHL, 110 db/SPL und einen HD-Befund (HD-A oder HD-B) nachweisen.

§ 19 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung (mit Frischsamen bzw. tiefgefrorenem Samen) ist unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen der ÖKV Zuchtordnung zulässig. Die Zustimmung der Zuchtleitung des ÖDaC muss jedoch mindestens zwei Monate vor der geplanten Besamung schriftlich mit Begründung eingeholt werden. Unbedingte Voraussetzung für eine künstliche Besamung ist jedoch, dass sowohl der Deckrüde als auch die Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben. Dieser Nachweis ist bei Antragstellung an die Zuchtleitung des ÖDaC beizulegen.



7. Seite/ZO

§ 20 Wurf

1. Alle Würfe sind der Zuchtleitung innerhalb von 24 Stunden nach der Geburt des letzten Welpen zu melden.
2. Der Wurfmeldeschein ist spätestens nach 8 Tagen dem Zuchtleiter vorzulegen.
3. Totgeburten sind tierärztlich zu befunden und der Befund der Zuchtleitung unverzüglich zu übermitteln.
4. Sowohl erbliche Defekte als auch chirurgische Eingriffe und Krankheiten sind der Zuchtleitung bei der Wurfabnahme zu melden, damit diese im Wurfprotokoll festgehalten werden.
5. Bei einem Wurf mit mehr als 8 Welpen hat eine unverzügliche Rücksprache mit der Zuchtleitung zu erfolgen.
6. Ammenaufzucht ist erlaubt, muss jedoch der Zuchtleitung gemeldet werden.
7. Bei einem Wurf von 10 oder mehr geborenen Welpen darf die Hündin erst 18 Monate (Toleranz auf Antrag bei der Zuchtleitung 30 Tage) nach dem Deckakt wieder belegt werden. Bei einer Wurfstärke unter 10 Welpen darf die Hündin frühestens 12 Monate nach dem Deckakt wieder belegt werden.
8. Wenn eine gedeckte Hündin nicht aufgenommen hat, ist dies der Zuchtleitung schriftlich anzuzeigen. Nur wenn ein Deckakt erfolglos geblieben ist, kann bei der nächsten Hitze wieder belegt werden.
9. Der Züchter verpflichtet sich, die Mindesthaltungsbedingungen einzuhalten.
10. Nach einer Kaiserschnittbindung muss vor erneuter Belegung, die frühestens 18 Monate nach der Kaiserschnittbindung erfolgen darf, (Toleranz auf Antrag bei der Zuchtleitung 30 Tage) muss der behandelnde Tierarzt bestätigen, dass der Hündin ein weiterer Wurf problemlos zugemutet werden kann. Nach zweimaligem Kaiserschnitt wird der Hündin die Züchterlaubnis entzogen.

§ 21 Zuchtkontrollen und Zwingerkontrollen

1. Bereits vor der geplanten Paarung muss sich der Hündinnenhalter über die zu erfüllenden Bedingungen zur Haltung von Mutterhündin und Welpen, sowie die Zuchtstättengestaltung bei der Zuchtleitung informieren (Mindesthaltungsbedingungen).
2. Die Zuchtleitung begutachtet eine neue Zuchtstätte ca. drei Wochen vor beabsichtigter Deckung und berät den Züchter in allen Fragen, die die Haltung der Mutterhündin und die Aufzucht der Welpen betreffen. Bei jeder Verlegung einer Zuchtstätte wird drei Wochen vor dem Wurftermin diese erneut kontrolliert.
3. Nach erfolgtem Wurf hat die Zuchtleitung bei Erstzüchtern in den ersten Lebenstagen/Lebenswochen der Welpen eine Wurfbesichtigung durchzuführen. Dies gilt – in begründeten Fällen – auch bei Züchtern, bei denen bereits mehrere Würfe gefallen sind. Die Kosten hierfür trägt der Züchter lt. Gebührenordnung des ÖDaC.
4. Mindestens eine Woche vor dem erwarteten Wurf bis nach erfolgter Wurfabnahme hat eine Mietzuchthündin beim Züchter zu verbleiben.
5. Die Wurfabnahme darf frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche durchgeführt werden. Hierbei müssen die Mutterhündin, sämtliche Welpen und der verantwortliche Züchter anwesend sein. Der Züchter hat die Richtigkeit der Abnahmeprotokolle durch seine Unterschrift zu bestätigen.
6. Zucht- und Zwingerkontrollen werden vom ÖDaC lt. Gebührenordnung verrechnet.
7. Die Ahnentafeln werden – nach Begleichung aller Außenstände und Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beim Zuchtleiter – von diesem ausgefertigt und an den ÖKV zur Bestätigung weitergeleitet. Von dort bekommt der Züchter die Papiere zugestellt, die Gebühren für die Ahnentafeln sind nach Rechnungserhalt an den ÖKV zu bezahlen.



8. Seite/ZO

§ 22 Mindestanforderungen Aufzuchtbedingungen

Der Züchter verpflichtet sich, seine Zuchttiere und Welpen unter bestmöglichen Bedingungen zu halten. Dafür gelten folgende Rahmenbedingungen:

1. Der Züchter muss über Grundkenntnisse der Zucht und Aufzuchtbedingungen von Dalmatinern verfügen. D.h. er sollte sich bereits im Vorfeld eines Wurfes beim Zuchtwart oder erfahrenen Züchtern seines Vertrauens mit eventuell aufkommenden, allgemeinen rassespezifischen Problemstellungen befassen.
2. Der Züchter muss seinen Wurf ständig betreuen, bei längerer Abwesenheit muss eine Aufsichtsperson verfügbar sein, die auch dazu in der Lage ist, sich sorgfältig um die Tiere zu kümmern.
3. Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein alle notwendigen Aufwendungen, dazu gehört auch die ordnungsgemäße Sozialisierung der Welpen, zu erledigen. Weiters ist dem Gesundheitszustand der Mutterhündin und der Welpen größte Beachtung zu schenken.
4. Die Unterbringung der Welpen in den ersten 3 – 4 Wochen (Wurfkiste) muss sich im Wohnbereich/Haus des Züchters befinden. Sollten die Welpen in einem eigenen Raum untergebracht werden, so muss dieser Raum (mindestens) ein Fenster haben und beheizbar sein. Es ist in jedem Fall dafür zu sorgen, dass sowohl Mutterhündin als auch Welpen ausreichend ungestört Ruhemöglichkeiten während des Tages finden.
5. Die Zuchtstätte muss über einen gut dimensionierten Auslauf im Freien verfügen, in dem sich die Welpen gefahrlos bewegen können. Die Mindestgröße soll so sein, dass sich die Welpen im freien Lauf bewegen können (mindestens 20 bis 100m², wenn möglich größer). Die maximale Größe soll so gewählt sein, dass die Beaufsichtigung gewährleistet ist. Der Auslauf muss sich in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches befinden.
6. In diesem Auslauf muss sich eine gegen Zugluft, Hitze und Kälte isolierte Unterkunft befinden, ein erhöhter Ruheplatz für die Mutterhündin, wo sie von den Welpen nicht erreichbar ist, muss vorhanden sein. Zudem muss die Mutterhündin jederzeit die Möglichkeit haben selbstständig zu den Welpen zu kommen und sich auch wieder zurückziehen zu können.
7. Es sollten verschiedene Bodenbeschaffenheiten vorhanden sein. Keinesfalls darf der gesamte Untergrund mit Holz oder Beton ausgestattet sein.
8. Der Auslauf sollte für die Welpen ausreichend Abwechslung zum Spielen bieten sowie auch ausreichend ungestörte Ruhemöglichkeit. Sonderregelungen sind nach Genehmigung durch die Zuchtleitung möglich, wenn dabei die uneingeschränkte, optimale Entwicklung des Wurfes gewährleistet ist.
9. Sämtliche erwachsene Hunde sowie auch die Welpen müssen sauber sein. Die Tiere müssen parasitenfrei (Ekto- und Endoparasiten) sein. Sauberkeit und Hygiene der Zuchtstätte sind selbstverständlich!
10. Bei Erstzüchtern wird die Wurfstätte durch den Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person begutachtet. Dies dient der Beratung des zukünftigen Züchters und hat so rechtzeitig vor dem ersten Deckakt zu erfolgen, dass eventuelle Mängel oder Verbesserungsvorschläge noch rechtzeitig behoben bzw. durchgeführt werden können.
11. Begriffsbestimmungen: als „Welpen“ gelten Hunde bis zur 16. Lebenswoche, im Alter von 17 Wochen bis 15 Monate lautet die korrekte Bezeichnung „Junghunde“.
12. Die Kosten für diese Wurfstättenabnahme sind der Gebührenordnung des ÖDaC zu entnehmen.



9. Seite/ZO

§ 23 Welpenabgabe

Diese erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Nach erfolgter Wurfabnahme durch die Zuchtleitung.
2. Die Welpen müssen entwurmt, gekennzeichnet, audiometrisch untersucht, altersentsprechend immunisiert und in gutem Allgemeinzustand sein.
3. Frühestmögliche Abgabe an den neuen Besitzer ist nach Vollendung der 8. Lebenswoche. Eine spätere Abgabe wird empfohlen. Das Mindestgewicht eines Welpen darf dabei 5000 g nicht unterschreiten.
4. Dem Welpenkäufer ist der, zum Welpen ausgestellte internationale EU-Impfpass sowie der Audiometriebefund zu übergeben. Die Aushändigung einer Futteranleitung, eventueller erster Haltungshilfen, sowie ein ärztliches Gesundheitsattest werden empfohlen.
5. Auf Antrag des Züchters stellt die Zuchtleitung eine Bescheinigung aus, die die Erstellung von FCI-Ahnentafeln für den Wurf durch den ÖDaC und den ÖKV (FCI) zusichert.
6. Zuchtausschließende Fehler, Defekte, chirurgische Eingriffe an den Welpen und Krankheiten der Welpen sind dem Käufer schriftlich mitzuteilen.
7. Weiters wird der Abschluss eines Kaufvertrages empfohlen.
8. Die Ahnentafeln sind vom Züchter nach Erhalt durch den ÖKV zu unterschreiben und nachweislich ohne Entgelt dem neuen Besitzer zu übermitteln. Durch seine Unterschrift bestätigt der Züchter die Richtigkeit der Angaben auf der Ahnentafel. Bei Verkauf eines Welpen ins Ausland sind die Bestimmungen der FCI zu beachten und Exportpedigrees zu beantragen.
9. Abgabeverbot:
Es dürfen keine Welpen an Zoogeschäfte, Hundehändler oder Tierversuchsanstalten abgegeben werden. Ein Zuwiderhandeln hat zwangsläufig den Ausschluss des Züchters aus dem ÖDaC zur Folge, weiters wird eine lebenslange Zwingersperre beim ÖKV beantragt.

§ 24 Welpeninformation

1. Jeder Züchter muss sich um geeignete Interessenten für seine Welpen bemühen.
2. Er wird dabei vom ÖDaC unterstützt. Deshalb sollte der Züchter im eigenen Interesse Kontakt zur Welpeninformationsstelle halten. Die Welpenkäufer sollen nach Möglichkeit als neue Mitglieder für den ÖDaC gewonnen werden.

§ 25 Verstöße gegen die Zucht- und ZEP-Ordnung

1. Bei Verstößen gegen die o.a. Ordnungen haben Züchter und Deckrüdenbesitzer, je nach Schwere und Häufigkeit des Vergehens mit nachfolgend aufgeführten Ordnungsstrafen, die vom Vorstand beschlossen werden, zu rechnen:
 - a) Verwarnung
 - b) Eintragung des Wurfes im B-Blatt mit Zuchtverbot
 - c) Kosten bis zur 5-fachen Eintragungsgebühr
 - d) Zuchtverbot
 - e) Ausschluss aus dem ÖDaC
2. Die Zuchtleitung ist berechtigt die Ahnentafeln so lange zurückzuhalten bis das audiometrische Ergebnis (BAER-Test) aller Welpen des Wurfes vorliegt. Erfolgt diese Vorlage nicht innerhalb von 2 Monaten, wird der Vermerk „audiometrisch nicht untersucht“ in der Ahnentafel angebracht und der gesamte Wurf ins B-Blatt mit Zuchtverbot eingetragen.
3. Nach Vorlage der audiometrischen Untersuchungsergebnisse kann eine Umschreibung entsprechend der Gebührenordnung in das A-Blatt und Streichung des Zuchtverbotes beantragt werden.
4. Dem Vorstand steht es zu, bei berechtigtem Verdacht des Vorliegens eines Zuchtausschlussgrundes eines Zuchttieres die Erbringung eines entsprechenden Nachweises zu verlangen und das betroffene Tier bis zur Endgültigen Abklärung vom Zuchtgeschehen auszuschließen.

§ 26 Gültigkeit

Diese Zuchtordnung tritt mit Genehmigung durch den ÖKV (Österreichischen Kynologenverband/FCI) per 4. August 2023 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle vorangegangenen Zuchtordnungen ihre Gültigkeit.